

75. Zur Auslegung des § 51 des Gesetzes, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Wann ist „Widerspruch zum Protokoll erklärt“?

I. Zivilsenat. Ur. v. 17. Januar 1903 i. S. B. Darlehnskassenverein (Bekl.) w. K. (Kl.). Rep. I. 392/02.

I. Landgericht Neuwied.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Gegen die Anfechtungsklage des Genossen K. hatte die verklagte Genossenschaft eine Reihe von Einwendungen erhoben, welche von den Vorinstanzen als unbegründet erachtet wurden. Beide gaben der Klage statt. Die Revision der Genossenschaft wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Die Angriffe der Revisionsklägerin können keinen Erfolg haben. Der Kläger wurde zwar durch Beschluß des Vorstands vom 16. Mai

<sup>1</sup> S. oben Nr. 58 S. 214.

D. K.

1902 aus der Genossenschaft ausgeschlossen; da jedoch sein Ausscheiden gemäß § 76 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes und § 8 Abs. 2 des Statuts erst auf den 31. Dezember 1902 erfolgte, so war er sowohl zur Zeit der Klagerhebung als zur Zeit der Erlassung des angefochtenen Urteils noch Genosse im Sinne des § 51 des Gesetzes. Die von ihm auf Grund dieser Bestimmung erhobene Klage ist auch nicht etwa nach § 35 Ziff. 8 des Statuts, welcher Streitigkeiten über die Auslegung des Statuts vor die Generalversammlung verweist, unzulässig; denn es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um die Auslegung des Statuts, welches hinsichtlich des Inhalts der Wahlzettel überhaupt keine Bestimmung enthält, sondern um die Anwendung der statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen über die Vorstandswahl. Diese Bestimmungen sind im vorliegenden Falle dadurch verletzt worden, daß 47 Stimmzettel aus einem nichtigen Grunde für ungültig erklärt und deshalb für das Wahlergebnis nicht berücksichtigt wurden. Weder das Gesetz noch das Statut bestimmt, daß der Wahlzettel die Angabe des Wohnorts des Gewählten enthalten müsse. Ebenjowenig liegt ein Beschluß der Generalversammlung in diesem Sinne vor. Wenn daher der Vorstand vor der Wahlhandlung erklärt hat, die Stimmzettel müßten den Wohnort des Gewählten enthalten, so war diese Kundgebung für die Genossen unverbindlich. Die Nichtberücksichtigung der oben erwähnten 47 Stimmzettel bewirkte, daß ein Anderer, Hauptlehrer S., die meisten Stimmen auf sich vereinigte und als gewählt bezeichnet werden konnte, während tatsächlich der Kläger es war, auf welchen die meisten Stimmzettel lauteten, und der deshalb gemäß § 33 Abs. 3 des Statuts als gewählt erschien.

Der Beschluß der Generalversammlung, gegen welchen der Kläger nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts sofort nach Verkündung des Wahlergebnisses Widerspruch erhob, war die Anerkennung der Wahl des Hauptlehrers S. Daß ein Widerspruch wirksam schon vor der Beschlußfassung erklärt werden kann, ist für die Auslegung des § 271 H.G.B. (Art. 222 U.D.H.G.B.) in mehreren Entscheidungen ausgesprochen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 20 S. 141, Bd. 22 S. 161, Bd. 30 S. 51, Bd. 36 S. 24; Bolze, Bd. 12 Nr. 510.

Derselbe Grundsatz muß für den § 51 des Genossenschaftsgesetzes gelten, welcher durch Art. 10 Einf.-Ges. zum H.G.B. vom 10. Mai 1897

auch in der Fassung mit § 271 H.G.B. in Übereinstimmung gebracht ist. Durch die Erhebung des Widerspruchs vor der Beschlußfassung ist der Genosse unter Umständen in der Lage, einer gesetz- oder statutenwidrigen Beschlußfassung vorzubeugen. Eine Wiederholung des einmal erklärten Widerspruchs ist nicht erforderlich.

Auch der letzte Angriff der Revisionsklägerin, daß der Widerspruch zwar erklärt, aber nicht „zu Protokoll“ erklärt sei, ist nach der Feststellung der tatsächlichen Vorgänge im Berufungsurteil unbegründet. Daß die Beurkundung des erklärten Widerspruchs kein gesetzliches Erfordernis sei, hat die Vorinstanz zutreffend dargelegt.

Vgl. Parisius-Grüger, Genossenschaftsgesetz § 51, II, 5; ferner zu § 271 H.G.B.: Staub, Anm. 7; Lehmann-Ring, Nr. 9 a. E.; Rakower, Bem. V, a 2; Pinner, Bem. III 1a.

Es ist aber nach der Auffassung des Senats auch nicht erforderlich, daß der Genosse förmlich erklärt, er erhebe seinen Widerspruch zu Protokoll, oder daß er in anderer Weise die Beurkundung ausdrücklich verlangt. Es muß vielmehr für das Erfordernis der „Erklärung zu Protokoll“ genügen, daß der Genosse seine Erklärung der Generalversammlung gegenüber — als Rechtsverwahrung — und in einer so deutlichen Weise abgibt, daß ein gewissenhafter Protokollführer sich kraft seines Amtes verpflichtet fühlen muß, die Erklärung in das Protokoll aufzunehmen. In solchem Falle kann auch der Erklärende selbst, mag ihm nun im Einzelfall das gesetzliche Erfordernis bekannt und gegenwärtig gewesen sein, oder nicht, es als selbstverständlich ansehen, daß das Protokoll, das über die Vorgänge in der Generalversammlung geführt wird, seine Erklärung enthalte. Der Widerspruch des Klägers ist in solcher Weise erklärt worden. Er hat um das Wort gebeten, es wurde ihm vom Vorsitzenden erteilt, er hat hierauf laut und deutlich erklärt, er protestiere gegen die Wahl oder erkenne sie nicht an und werde sein Recht weiter verfolgen. Daß diese Erklärung, welche sich nach Form und Inhalt als eine klare Rechtsverwahrung darstellt, von dem Protokollführer nicht beurkundet wurde, stellt sich als eine (sei es auf Unachtsamkeit, sei es auf bösem Willen beruhende) Pflichtverletzung des Protokollführers dar, welche nicht als Waffe gegen den Kläger benutzt werden kann.“ . . .